

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844**

177 (4.6.1844)

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 177.]

Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844.

[4. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Wassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ihslein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Andern.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

## 76ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Dahmen spricht sich gleichfalls für die Trennung der Justiz von der Administration aus, kann aber für die Collegialität in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, wie sie der Commissionsantrag verlangt, zur Zeit nicht stimmen, weil dadurch das Selbsthandeln der Partien rein unmöglich werde, indem ein Collegialgericht erster Instanz ohne eine förmliche und gelehrte Prozeßordnung nicht bestehen könne, und durch eine solche der einfache Landmann genöthigt sei, sich eines Sachwalters zu bedienen. Deswegen hält er in erster Instanz mehr auf Einzelrichter, und es schwebt ihm in dieser Hinsicht Württemberg vor, wo man die Trennung der Justiz von der Administration längst ausgeführt und er noch nie eine Klage darüber gehört hat. Bei den wachsenden Forderungen an die Justiz, und überhaupt an alle Zweige der Staatsverwaltung, werde allerdings in kurzer Zeit das Bedürfnis nach Collegialgerichten lauter und immer lauter austauchen, nach den langen Erfahrungen aber, die er von allen Folgen unserer vielen Organisationen gemacht, kommt es ihm bedenklich vor, eine solche neue Gerichtsverfassung auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in einem Augenblick einzuführen, wo schon die nothwendige Verbesserung des Strafverfahrens ein so großes Umkehren der bestehenden Verhältnisse veranlaßte, und er sieht abermals, wenigstens im Kleinen, die Wanderungen der Staatsbeamten vor sich, wie sie in den Jahren 1803, 1806, 1809 und endlich 1813 stattfanden.

Dem Vorwurf, daß der Entwurf der Regierung hinter dem Vorschlag derselben Regierung vom Jahr 1831 zurückbleibe, setzt er entgegen, daß im Jahr 1831 allerdings ein Entwurf vorgelegt worden, allein die Kammer sei damit nicht einverstanden gewesen, habe ihn nicht einmal beraten. Der jetzige sei in seiner Güte nicht hinter dem von 1831 geblieben, er gebe Collegialität in erster Instanz für Civil-

sachen, wie sich dies nach den neuen Erfahrungen in andern deutschen Ländern als zweckmäßig zeigte, und Collegialität in Criminalsachen in noch weit unbeschränkterem Maße. Die Behauptung des Abg. Veff, der Commissionsantrag bringe keine erhebliche Veränderung in der Organisation unseres Landes, gegenüber dem Vorschlage der Regierung, hervor, kann er nicht für gegründet halten, eben so wenig, daß der Entwurf der Commission für den Bürger eine größere Erleichterung gewähre, daß er seine Rechtsangelegenheiten selbst vor dem Gerichte führen könne, hält dieß im Gegentheil in weit höherem Maße für einen Vortheil des Regierungsentwurfs, denn dieser enthalte ja den §. 16 und bestimme die Competenz des Einzelrichters auf 500 fl. Am Schlusse macht der Redner noch darauf aufmerksam, daß nach dem Entwurf der Commission die Zahl der Staatsdiener noch mehr vermehrt werden müßte, als nach dem der Regierung, bittet aber hauptsächlich zu bedenken, welche Gefahr nach der Erklärung der Regierung für den Entwurf entstehen könne, wenn die Kammer auf einem Vorschlag der Commission beharre, der dem, was die Staatsregierung für zweckmäßig hält, geradezu entgegen steht.

Regenauer erklärt sich gleichfalls für Trennung der Justiz von der Administration und gegen den Commissionsantrag für den Entwurf der Regierung, in Bezug auf die Collegialität in Civilsachen unterster Instanz, weil er der Ansicht ist, daß wie, um ein ganz gutes Gesetz — d. h. eine Regel für alle möglichen Fälle gewisser Art — zu machen, nach dem Ausspruche eines gelehrten Franzosen nur Eine Person, Ein Geist nothwendig sei, es auch für Eine Person viel leichter sein werde, eine Regel für einen einzelnen Fall zu machen, oder das Gesetz auf den speziellen Fall anzuwenden. Ihm ist das Urtheil des Einzelrichters im Allgemeinen nicht weniger werth, als das eines Collegiums, oder letzteres ihm wenigstens kein absolutes Gut. Die Collegialeinrichtung, wie sie die Commission verlangt, zieht ihm außerdem eine viel zu große Umkehrung nicht bloß für

eine Menge von Personen selbst, sondern auch für eine Reihe örtlicher Interessen und einen größern Kostenaufwand nach sich, als der Regierungsentwurf. Der ausschließlichen Befugung der Administrativstellen mit Juristen kann er um deswillen keineswegs das Wort reden, weil die bisherige Bildung der Juristen diesen viel zu wenig von dem gewährt, was dem Administrativbeamten nöthig ist, sie sich dieses in der Regel erst mühsam erwerben müßten und mancher tüchtige Beamte sogar seine ganze Lebenszeit durchmache, ohne die Hauptsache nur in demjenigen Maß kennen zu lernen, wie es für ihn nothwendig sei.

Staatsrath Jolly beleuchtet nochmals Alles, was abweichend von dem Regierungsentwurf geltend gemacht worden ist, und schließt: Es gibt zweierlei Wege, um das Gute zu hindern. Man kann sich nämlich geradezu dagegen erklären und es nicht wollen, aus einem Irrthum, worin man befangen ist, oder man kann die Hindernisse seiner Ausführung in dem Maße häufen, daß man zuletzt auch nicht zu einem Resultat kommt. Ich kann Ihnen nicht genug empfehlen, Ihre Abstimmung im Einzelnen sorgfältig zu erwägen, denn sie sind hierzu Alle durch die bisherige Diskussion faßsam vorbereitet.

Nachdem der Berichterstatter wiederholt für den Antrag der Commission gesprochen, wird derselbe in der Landtagszeitung (S. 766) angegebenen Weise angenommen, und zu der speziellen Diskussion übergegangen.

#### §. 1.

Sander verlangt auch eine objektive Trennung der Justiz von der Administration und beantragt, daß man die Gegenstände der streitigen Gerichtsbarkeit sowohl, als die Administrativjustizsachen, welche bisher von den Kreisregierungen entschieden worden, vor die Gerichte verweise. Einen weitem Antrag in Beziehung auf die Polizei behält er sich vor.

Beff entgegnet, daß es sich hier gar nicht von einer solchen Grenzlinie handle, also die Frage auch gar nicht in das Gesetz gehöre, mithin nothwendig ad separatum zu verweisen sei. Die Vorlage eines Kompetenzgesetzes könne allerdings verlangt werden.

Bassermann will die Trennung in dem Sinne verstanden wissen, daß die Anwendung der Polizeigesetze auch Sache der Justiz seyn müßte, widrigenfalls ihm das ganze Gesetz nichts werth wäre.

Junghanns bestreitet, daß es ein ausschließliches Attribut der Justizbehörde sei, jeden einzelnen Fall auf das Gesetz anzuwenden; die Rechtspolizei bleibe besser in den Händen der Verwaltung, und die Uebertragung der Administrativjustiz an die Gerichte sei unzweckmäßig, besonders da man Col-

legialgerichte unterer Instanz wolle. Die angeregten Punkte könnten bei dem Einführungsedikt zur Sprache gebracht werden; in die vorliegende Berathung gehörten sie nicht, und ihm scheint, als wolle der Abg. Sander dem Gesetze Alles in den Weg stellen, um es überhaupt scheitern zu machen.

Baum unterstützt die Anträge der Abg. Sander und Bassermann, und ist der Ansicht, daß, wenn man trennen wolle, auch ausgedrückt werden müsse, was getrennt werden solle; er stellt eventuell den Antrag, daß wenigstens die Worte: „in unterster Instanz“ weggelassen würden, damit man wisse, daß auch in den obern Instanzen die Justiz von der Administration getrennt seyn solle.

Welcker will es dahin gestellt seyn lassen, ob die besprochenen Punkte hier ausdrücklich aufgenommen oder in ein Einführungsedikt verschoben werden sollen, jedenfalls müsse die Trennung eine vollständige sein, denn die Verwaltungsjustiz sei von jeher eine Unjustiz gewesen. Die Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters könnte einem aus den Bürgern gewählten Gemeinderichter übertragen werden, welchem zwei Schöffen zur Seite ständen. Obgleich die Grenze der Verwaltung und der Justiz in dem wachsenden Polizeistaate immer mehr vermischt worden sei, so müsse doch das als Justizsache gelten, was die Gesetze selbst dafür erklärten, wenn dieselbe auch bisher Behörden übertragen gewesen, welchen sie nach dem Ausdruck derselben nicht zufämen — und dahin seien z. B. zu rechnen, der Streit über wohlervorbene Rechte von Bürgern gegenüber der Regierung. Er werde jeden Antrag unterstützen, welcher dahin gehe, daß der §. 1 zur Wahrheit werde.

Hecker schließt sich der Ausführung des Abg. Sander an, dessen Vorwürfe er für vollkommen gerecht hält. Der Entwurf enthalte eigentlich eine Trennung der Justiz von der Administration gar nicht, sondern er sei lediglich eine andere Gerichtsverfassung. Was im Landrecht der Justiz zugewiesen sei, gehöre auch dahin, und müßte jedenfalls in dem Einführungsedikt als eine Nothwendigkeit verlangt werden.

Beff hält einen eigenen umfassenden Gesetzesentwurf zur Bestimmung der Grenzlinien allerdings für nothwendig, — dieser sei aber himmelweit entfernt von der Trennung selbst, von welcher allein hier die Rede sei, und eine derartige Bestimmung lasse sich unnöthig so im Vorbeigehen abmachen.

Staatsr. Jolly würde eine solche Improvisation für wahrhaft beklagenswerth halten, kann es überhaupt nicht billigen, daß solche schwierige staatsrechtliche Fragen in die gegenwärtige Berathung gezogen werden wollten, und er-

kärt, daß die Regierung auf ein solches Amendement nimmermehr einzugehen vermöge, und ein Bestehen darauf von Seiten der Kammer nichts anderes als den Todesstoß für das ganze Gesetz zur Folge haben würde.

Der Präsident bemerkt, daß unter allen Umständen der Antrag zur Entwerfung eines Kompetenzgesetzes an die Commission verwiesen werden müßte.

Weizel bittet den Abg. Sander, entweder seinen Antrag zu präcisiren oder zurückzuziehen.

Gottschalk kommt auf seine früher ausgesprochene Ansicht zurück, daß auch bei dem Bürgermeister, in unterster Instanz, eine Trennung herbeigeführt werden solle, so daß er Rechtsfachen nicht allein, sondern mit Beisitzern entscheiden soll, und zwar hauptsächlich deshalb, weil derselbe stets der Träger dessen sei, was von Oben komme, außerdem auch in kleineren Gemeinden die Bestellung einer besondern Behörde oder Person für richterliche Funktionen nicht wohl ausführbar sein werde.

Sander. Die Gesetzesbestimmung reduziere sich am Ende darauf, daß man statt Eines bisherigen, jetzt zwei Beamte anstelle, von denen einer die Justiz, der andere die Verwaltung administrieren solle. Für die große neue Last, welche man dem Lande aufzubürden im Begriff stehe, habe er wenigstens geglaubt, daß weiter gegangen und gesetzlich bestimmt werden sollte, was Gegenstand der Rechtspflege und Gegenstand der Verwaltung sei; dieß scheine man lediglich der Regierung überlassen zu wollen, allein er sehe nirgends die Absicht derselben, ein Gesetz zu geben, welches den Umfang normire. Das Gesetz sei höchst mangelhaft, und wälze Lasten auf das Land, ohne ihm wirkliche Vortheile zu gewähren. — Er wünscht, daß die Frage zur Entscheidung gebracht und ein wirkliches Einführungsedict verlangt werde, welches die Kompetenz genau bestimme.

Bei der Abstimmung wird der Paragraph mit Umgehung des Antrags des Abg. Baum angenommen.

Der Präsident theilt hierauf mit, daß die erste Kammer dem Gesetzesentwurf wegen des Steuereinzugs beigetreten sei, und nachdem zur Ueberreichung desselben an Se. Königl. Hoheit den Großherzog zwei Kammermitglieder, Basser mann und Herrmann durch das Loos bestimmt worden, — wird die Sitzung geschlossen.

77ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 31. Mai 1844. Unter dem Voritze des Vicepräsidenten Bader. Auf der Regierungsbank Staatsroth Jolly, Ministerialrath Brauer.

Folgende Eingaben werden überreicht:

Durch den Abg. v. Jgstein: Petition des entlassenen Straßenwarths Jos. Ant. Kolb, Bitte um Wiederanstellung oder Pensionsverleihung.

Durch den Abg. Gottschalk: Petition der Schmiedezünfte von Schoysheim, Lörrach etc., um Aufstellung einer besondern Prüfungskommission der Hufschmiede für jeden Amtsbezirk.

Durch den Abg. Weizel: Bitte des Thierarztes Römmele von Einsheim um Verbesserung der Lage der Thierärzte.

Fortsetzung der Diskussion über die Gerichtsverfassung.

§ 2.

Basser mann erhebt sich gegen das Fortbestehen der Militärgerichte, während man die übrige Gerichtsverfassung einer Verbesserung bedürftig hält. Man würde ein Gesetz kaum für weise halten, welches bestimmt, daß z. B. ein Kaufmann, gegen welchen ein Handwerker klagt, nur von Kaufleuten, ein Professor nur von Professoren in Untersuchung gezogen und gerichtet werden soll; man würde ein solches Gericht nicht für unparteiisch halten, da nichts menschlicher ist, als daß, bewußt oder unbewußt, Gewerbs- oder Standesgenossen unter einander gegen Andere Partei nehmen. Eben so ist es bei dem Militär, und zwar noch im stärkeren Grade als bei irgend einem andern Stande. Seine ganze Organisation, die ausgezeichnete Kleidung, die Bewaffnung, während alle übrigen Bürger unbewaffnet gehen, das abgeschlossene Zusammenwohnen in Kasernen, die Verbindung in geschlossenen Massen unter gemeinschaftlichen Führern, welchen unbedingter Gehorsam geleistet wird, — dieß und noch viele andere Umstände erzeugen, wie die Erfahrung lehrt, besondere Standeseigenthümlichkeiten und Vorurtheile, und gerade hier läßt man ein Gericht von Standesgenossen fortbestehen! Kein Staatsmann, der es mit seinem Vaterlande wohl meint, hält, glaube ich, eine Absonderung, ein Gegenüberstehen der verschiedenen Klassen von Staatsbürgern für wohlthätig, mag der Grund in religiösen, politischen oder socialen Vorurtheilen bestehen. Nichts ist, namentlich in unserer Zeit, in Deutschland nothwendiger als Einigkeit und festes Zusammenhalten. Nach diesem Ziele der Eintracht sollte die Gesetzgebung hinarbeiten und gerade dann, wenn eine durchgreifende Aenderung vorgenommen wird, ist der Augenblick gekommen, eine diesem Ziele entgegenstehende Bestimmung wegzuräumen. Der Redner führt aus, wie ein privilegirter Gerichtsstand am meisten zur Absonderung beitrage und zugleich, als eine Versündigung gegen die Gleichheit vor dem Richter, das schlimmste

aller Vorrechte sei. Zwar haben auch die Standesherrn einen befreiten Gerichtsstand; allein er ist doch nur eine höhere Instanz der ordentlichen Gerichte.

Den Militär dagegen muß der Bürger bei Militärs belangen, welche auf die Untersuchung Einfluß üben oder sie selbst führen und das Urtheil sprechen. Liegt hierin eine Bürgschaft für die Unparteilichkeit des Richterspruchs; glaubt man hierdurch bei dem Bürger ein besonderes Vertrauen in die Handhabung der Gesetze, in den Schutz vor Gewaltthat zu begründen? Wahrhaftig nicht. — Ich achte den Militärstand wie jeden andern; ich würde mit Freude ein Gesetz begrüßen, nach welchem wir alle eine Zeitlang demselben angehörten. Ich weiß auch, daß ein hochmüthiges Herablicken auf den Bürger im Laufe des Friedens in demselben Grade nachgelassen hat, als die Bedeutung des Bürgerstandes gestiegen ist und er sich weniger gefallen läßt, und daß vielfach in unseren Garnisonstädten ein gutes Einvernehmen zwischen Bürger und Soldat stattfindet, obschon dasselbe im Augenblicke in Mannheim leider eine hoffentlich schon vorübergegangene Störung erlitt. Aber ich weiß auch, daß der Corpsgeist noch tief im Militär wurzelt, eine Standesmeinung, die für alles Andere gut sein mag, nur nicht für eine unparteiische Rechtspflege zwischen Bürger und Soldat. Wenn das allgemeine Rechtsgefühl, von Militärs beleidigt, Genugthuung verlangt, — so besteht durchaus kein Vertrauen, daß solche von den Militärgerichten in genügender Weise zu erlangen sei. Man glaubt, daß diese ihre Standesangehörigen, ihre Kameraden, mehr oder weniger schützen und begünstigen. Manche früheren Vorgänge, die auch hier besprochen wurden, waren nicht geeignet, diesen Mangel an Vertrauen zu beseitigen, eben so wenig die ergangenen Strafurtheile gegen die Zerstörer des Haber'schen Hauses.

Aus einem solchen Verhältnisse entsteht dann naturgemäß die Meinung, ein Militär dürfe sich weniger scheuen, den Bürger zu verletzen, als umgekehrt der Bürger den Soldaten. Und wenn dieses Mißverhältniß, welches dem Militär ein auf Gewalt beruhendes Uebergewicht gibt, eine natürliche Folge des privilegierten Gerichtsstandes ist, was liegt näher, als die Annahme, daß dieß auch ihr Zweck sei.

Und diese Meinung finden Sie allgemein verbreitet. Der privilegierte Militärgerichtsstand wird als eines derjenigen Staatsmittel betrachtet, durch welche die Gewalt sich die Herrschaft in Deutschland erleichtert. — Wahrlich, wenn ich Militär wäre, ich möchte dieses Vorrecht vor meinen Mitbürgern um keinen Preis genießen. So wie die Besseren

unter den Studirenden gefühlt haben, daß ihre Ausnahmegerichtbarkeit, die jedoch nicht darin besteht, daß sie von Studiengenossen gerichtet werden, ein Unrecht an der Gesamtheit ist, und wie sie in diesem edlen Gefühle die Abschaffung des Vorrechtes selbst gefordert haben, so sollten unsere Militärs selbst auf ihren befreiten Gerichtsstand verzichten; ihr moralisches Ansehen könnte dabei nur gewinnen. — Der Einwendung, daß militärische Verhältnisse nur durch Standesangehörige richtig beurtheilt werden könnten, und daß eine Unterordnung unter die ordentlichen Gerichte der Standesherrn zu nahe treten würde, setzt der Redner entgegen, daß er für Verbrechen und Vergehen im Felde und im Dienste, so wie für Streitigkeiten unter Soldaten die Militärgerichte beibehalten wissen wolle, so wie man auch im Begriffe stehe, für Streitigkeiten unter Handelsleuten, Handelsgerichte zu bilden. Aber alle anderen Klagen sollten von den ordentlichen Gerichten öffentlich und mündlich, wie für alle übrigen Bürger, verhandelt werden. Daß die militärische Ehre dabei bestehen könne, beweise Frankreich, wo vielleicht gerade deswegen, weil die Scheidewand zwischen Soldat und Bürger gefallen, das Ansehen des Militärs so groß ist. Wollen wir Einigkeit — so schließt der Redner — wollen wir Vertrauen an die Stelle des Mißtrauens setzen, wollen wir Eintracht der Stände, so müssen wir das Privilegium entfernen. Wollen wir Recht und Gleichheit vor dem Gesetze, so müssen wir dasselbe thun, so müssen wir den §. 2 dahin ändern, daß die Ausnahme der Militärgerichtsbarkeit gestrichen werde. Darauf stelle ich den Antrag.

Posselt vermischt in diesem Paragraph die academische Behörde und wünscht, daß derselben erwähnt werde.

Nettig hält gerade den Abg. Bassermann für eines von denjenigen Mitgliedern, die es im Verschmelzen noch nicht sehr weit gebracht haben; mehr als einmal habe man schon in diesem Saale eine gewisse Feindseligkeit gegen einen andern Stand, den unglücklichen Beamtenstand, von ihm gehört, und seine ehrenwerthe Begriffe von dem Staatsbürgertum haben es noch nicht zur Verschmelzung zwischen Bürger und Beamten gebracht. Den Antrag selbst bekämpft er, welchem äußere Verhältnisse entgegen stehen, so lange nicht von der Centralbehörde des Bundes die Aufhebung der Militärgerichte ausgesprochen werde. Die Einrichtung bezwecke allerdings die Erhaltung des militärischen Geistes, sei aber nicht feindselig gegen die Bürger. Er unterstützt dagegen den Antrag des Abg. Posselt und schlägt weiter vor, unter die Zahl der Gerichtsstellen auch die Bürgermeister aufzunehmen.

Hecker: Dieß steht im Widerspruch mit §. 1, welcher die Trennung der Justiz von der Verwaltung ausspricht.

(Schluß folgt.)